

Glarus Nord



Feuerwehrreglement der Gemeinde Glarus Nord

(Erlassen vom Gemeinderat am 6. Oktober 2010)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1.	ZWECK	3
ART. 2.	GRUNDLAGEN	3
ART. 3.	EINSATZBEREITSCHAFT DER FEUERWEHR	3
ART. 4.	RISIKOKULTUR	3
ART. 5.	FEUERWEHRINSPEKTORAT	3
ART. 6.	GEMEINDERAT	3
2	ORGANISATION DER FEUERWEHR	3
ART. 7.	SICHERHEITSKOMMISSION	3
ART. 8.	FEUERWEHRKOMMANDO	4
ART. 9.	AUFBAUORGANISATION	4
ART. 10.	PFLICHTENHEFTE	4
ART. 11.	BESTÄNDE UND AUSRÜSTUNGEN	4
ART. 12.	AUSBILDUNG	4
ART. 13.	ÜBUNGEN	4
3	FINANZEN	4
ART. 14.	FEUERWEHR SPEZIALFINANZIERUNG	4
ART. 15.	BUDGET	4
ART. 16.	VERSICHERUNGEN	5
4	ZUSAMMENARBEIT	5
ART. 17.	GRUNDSATZ	5
ART. 18.	AUSSERORDENTLICHE LAGEN	5
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 19.	ANHÄNGE	5
ART. 20.	INKRAFTTRETEN	5
5	ANHÄNGE	6

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Zweck

¹Dieses Reglement legt die Organisation der Feuerwehr sowie Verfahrensabläufe zwischen Gemeindebehörde und Feuerwehrkommando der Gemeinde Glarus Nord fest.

Art. 2. Grundlagen

¹Gestützt auf Art. 7 des kantonalen Feuerwehrreglements setzt der Gemeinderat Glarus Nord dieses Feuerwehrreglement in Kraft.

²Folgende weitere Grundlagen sind für Organisation und Betrieb der Feuerwehr verbindlich:

1. Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr
2. Verordnung zum Brandschutzgesetz
3. Vollzugsverordnung zum Brandschutzgesetz
4. Kantonales Feuerwehrreglement
5. Entschädigungsreglement für den Feuerwehrdienst
6. Reglement über Disziplinarvergehen von Angehörigen der Feuerwehr
7. Tarif für die Verrechnung von Einsatzkosten
8. Beitragsbestimmungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung

Art. 3. Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Die verantwortlichen Organe und Personen haben der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei stehen insbesondere die Ausrüstung, die Ausbildung und die Abläufe (Alarmorganisation, Ausrückzeiten, Pikettstellung usw.) im Zentrum.

Art. 4. Risikokultur

Sicherheitskommission und Feuerwehrkommando thematisieren den Umgang mit den Risiken des Feuerwehrdienstes regelmässig mit den Funktionsträgern sowie den einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 5. Feuerwehrinspektorat

Das kantonale Feuerwehrinspektorat koordiniert, beaufsichtigt, berät und unterstützt die Organe der Feuerwehren in ihren Tätigkeiten. Es kann Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) für die Glarner Feuerwehren für verbindlich erklären.

Art. 6. Gemeinderat

Der Gemeinderat Glarus Nord trägt die Oberaufsicht über die Feuerwehr. Ihm obliegen alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ der Feuerwehr zugewiesen sind. Er bestimmt seine Vertreter in der Sicherheitskommission.

2 ORGANISATION DER FEUERWEHR

Art. 7. Sicherheitskommission

¹Der Sicherheitskommission obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Feuerwehr. Ihr obliegen die Aufgaben gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

²Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit Stimmrecht teil.

Art. 8. Feuerwehrkommando

¹Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Vizekommandanten, dem Adjutanten sowie den Kompaniekommandanten und ihren Stellvertretern.

²Dem Feuerwehrkommando obliegt die operative Führung der Feuerwehr gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

³Dem Feuerwehrkommandanten obliegen die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr und die Führung des Feuerwehrkommandos. Er ist die Kontaktperson zu den Behörden und dem Feuerwehrinspektorat.

⁴Der Feuerwehrkommandant kann insbesondere bei flächendeckenden Elementarereignissen die Gesamtleitung der Feuerwehr übernehmen.

⁵Der Kompaniekommandant führt die zugeteilte Feuerwehrkompanie im Übungsdienst und Einsatz.

Art. 9. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Feuerwehr Glarus Nord ist in einem Organigramm als Anhang 2 zu diesem Reglement abgebildet. Sie hat sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Basis-Organigramm zu richten.

Art. 10. Pflichtenhefte

¹Für die Funktionen Feuerwehrkommandant, Kompaniekommandant, Zugführer, Ausbildungschef, Adjutant und Materialwart sind Pflichtenhefte zu erstellen. Das Feuerwehrinspektorat stellt entsprechende Muster zur Verfügung.

Art. 11. Bestände und Ausrüstungen

Die Mannschaftsbestände und Ausrüstungen (Geräte, Fahrzeuge usw.) richten sich nach Aufgabe und Einsatzdispositiv der einzelnen Kompanien sowie nach den vom Feuerwehrinspektorat empfohlenen Sollwerten (Anhang 3 zu diesem Reglement). Wesentliche Abweichungen sind mit dem Feuerwehrinspektorat abzusprechen.

Art. 12. Ausbildung

¹Das Feuerwehrkommando ist für die Grundausbildung und eine funktionsgerechte Aus- und Weiterbildung alle Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich.

²Das kantonale und interkantonale Kursangebot des Feuerwehrinspektorats ist verbindlich zu nutzen.

Art. 13. Übungen

¹Die Übungen (Anzahl, Inhalte usw.) richten sich nach dem Aufgabengebiet der Feuerwehr/Kompanie und dem Ausbildungsbedarf der Angehörigen der Feuerwehr.

²Das Feuerwehrkommando erstellt jährlich ein Übungsprogramm, welches dem Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung vorzulegen ist. Jährlich sind pro Feuerwehrkompanie mindestens acht allgemeine Übungen durchzuführen.

3 FINANZEN

Art. 14. Feuerwehr Spezialfinanzierung

¹Budget und Feuerwehrrechnung sind konsequent nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes als Spezialfinanzierung „Feuerwehr“ zu führen.

²Für jede Kompanie ist eine eigene Kostenstellenrechnung zu führen.

Art. 15. Budget

Für die Erstellung des Budgets sind die terminlichen und inhaltlichen Vorgaben der Gemeinde zu befolgen. Das durch die Sicherheitskommission genehmigte Budget sowie die Jahresrechnung ist dem Feuerwehrinspektorat mit den zusätzlich geforderten Unterlagen einzureichen.

Art. 16. Versicherungen

Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass ein umfassender Versicherungsschutz für alle Angehörigen der Feuerwehr sowie die Feuerwehrinfrastruktur jederzeit gewährleistet ist.

4 ZUSAMMENARBEIT

Art. 17. Grundsatz

Die Feuerwehren arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Stellen zusammen. Die nötigen Absprachen sind frühzeitig zu treffen sowie gemeinsame Übungen periodisch durchzuführen.

Art. 18. Ausserordentliche Lagen

In besonderen und ausserordentlichen Lagen fordert die Feuerwehr rechtzeitig die nötige Unterstützung an. Gegebenenfalls fordert die Feuerwehr (Kommandant) den Einsatz des Gemeindeführungsstabes an.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19. Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements:

1. Aufgaben und Kompetenzen (Anhang 1)
2. Organigramm Feuerwehrorganisation ab 1. Januar 2011 (Anhang 2)
3. Bestände und Ausrüstungen (Anhang 3)

Art. 20. Inkrafttreten

Dieses Reglement vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Oktober 2010 sowie vom Feuerwehrinspektorat am 25. Oktober 2010 genehmigt. Es wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Feuerwehrinspektorat


Hansueli Leisinger
Leiter glarnerSach


Josef Gisler
Feuerwehrinspektor

Gemeinderat Glarus Nord


Martin Laupfer
Gemeindepräsident

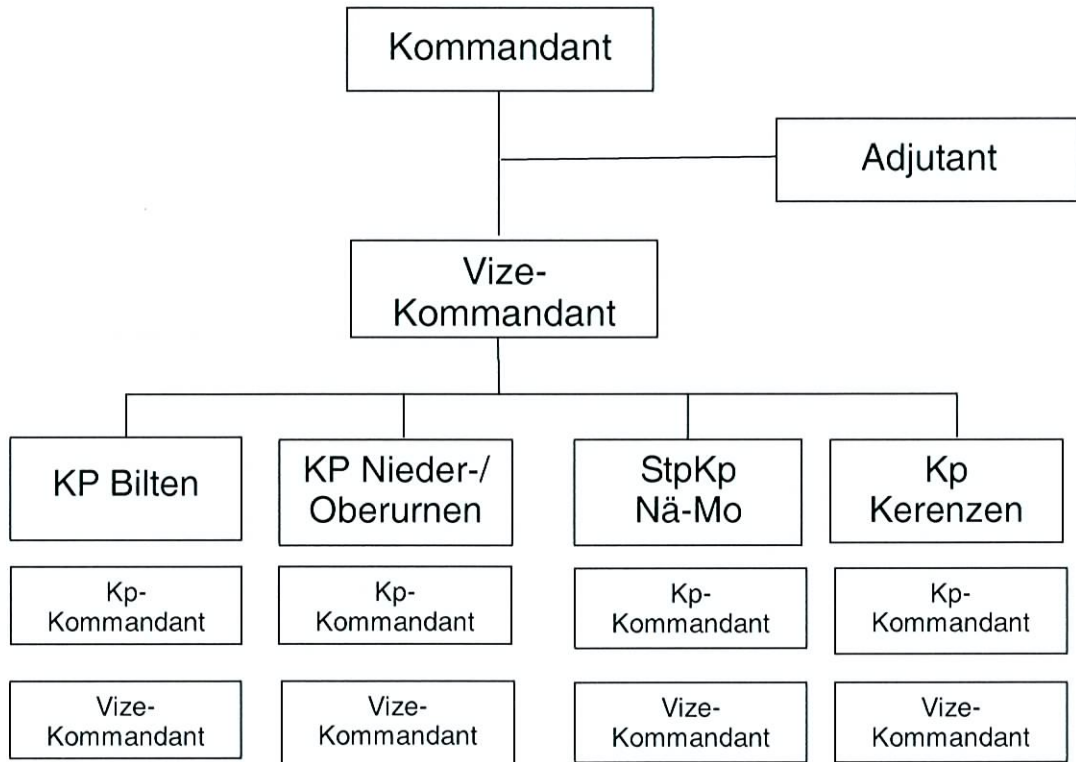

Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

5 ANHÄNGE

Anhang 1: Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben	Sicherheitskommission	Feuerwehrkommando
Wahlantrag Feuerwehrkommandant an Gemeinderat	X	-
Wahl Vizekommandant	X	-
Wahl Stützpunktkommandant auf Antrag Fw-Kdo	X	-
Wahl Kompaniekommandant(en) auf Antrag Fw-Kdo	X	-
Wahl Stellvertreter Kompaniekommandant(en)	-	X
Ernennung der Gruppenführer	-	X
Erstellung von Budget und Rechnung	-	X
Genehmigung von Budget und Jahresrechnung zu Händen Gemeinderat	X	-
Kenntnisnahme des Übungsprogramms (genehmigt durch das Feuerwehrinspektorat)	X	-
Kenntnisnahme des Berichtes des Feuerwehrinspektorat über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und Anordnung von Massnahmen	X	-
Festlegung einer Kompetenzregelung	X	-
Erlass von disziplinarischen Massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr	-	X
Genehmigung von Einsätzen und Dienstleistungen, welche nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören	X	-
Jährlicher Tätigkeitsbericht zu Händen des Gemeinderates	X	-
Vertretung der Feuerwehr gegenüber Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit	-	X
Erstellung Übungsprogramm	-	X
Erlass der Pflichtenhefte des Kommandos	X	-
Rekrutierung	-	X
Zuteilung von Personen zu Feuerwehrdienst bzw. Feuerwehersatz	-	X
Kurskommandierungen	-	X

Anhang 2: Organigramm Feuerwehrgorganisation ab 1. Januar 2011



Anhang 3: Sollwerte Bestände und Ausrüstung Feuerwehrorganisation Glarus Nord

Kriterien nach Aufgabe	Stützpunkfeuerwehr Näfels-Mollis	Feuerwehr Nieder-Oberurnen	Feuerwehr Kerenzen	Feuerwehr Bilten
Personelles / Alarmierung				
Mannschaftsbestand	90	60	50	50
Alarmierung	Telefonanschluss	Telefonanschluss für sämtliche AdF / Anzahl Pager je nach Verfügbarkeit der AdF		
Persönliche Ausrüstung				
Brandschutzbekleidung inkl. Kombi	x	x	x	x
Gerätschaften				
Pressluftatmer	30	15	12	12
Handschiebe-/Stützenleiter	x	x	x	x
Motorspritze Typ 2	3	2	2	1
Wasserwerfer	2	1	1	1
Notstromaggregat (mind. 2 kW)	4	3	2	2
Beleuchtungsmaterial	x	x	x	x
Löschmaterial (Armaturen und Leitungsmaterial)	x	x	x	x
Funkgeräte	x	x	x	x
Fahrzeuge				
Klein TLF (mind. 1'800 l)	1		1	1
Standard TLF (mind. 2'400 l)	1	1		
Rüstfahrzeug	1			
Fahrzeuge in verschiedenen Kombinationen	4	2	1	1
Spezielle Gerätschaften				
Kreislaufgeräte	14			
Ölwehrtbesteck	1			
Wärmebildkamera	1			
Überdruck-Hochleistungslüfter	1	1	1	1
Tauchpumpen	6	3	3	3
Pioniermaterial (Trenngeräte, etc.)	x	x	x	x
Separate Einsatzgeräte				
Hydraulische Rettungsgeräte	1			
Mobile Mittel für Hochwasserschutz	1			

Diese Sollwerte werden jährlich mit dem Feuerwehrinspektorat thematisiert.